

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Weilerbach**

gültig ab : **01.01.2018**

Umsatzsteuer: 19,00%

Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung				
Entgelte für Netznutzung		Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500
Jahresleistungspreissystem	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	ct / kWh	€/ kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	9,44	3,96	89,08	0,77
Umspannung	9,61	4,03	90,80	0,78
Niederspannung	9,73	4,05	90,37	0,82
Entgelte für Netznutzung		bestellte Netzreservekapazität		ab 110 % der
Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis	bis 200h/a	bis 400h/a
Anschlussebene	€/ kW und Jahr	ct / kWh	bis 600h/a	bestellten Leistung
Mittelspannung	14,85	0,77	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr
Umspannung	15,13	0,78	55,07	157,34
Niederspannung	15,06	0,82	56,06	160,17
			56,75	162,15
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).				

Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung		
Entgelte für Netznutzung	Grundpreis	Arbeitspreis
Anschluss:	€/ Zählpunkt	ct / kWh
Niederspannung	20,40	5,18
Speicherheizung, Wärmepumpen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,81

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)				
Registrierende Leistungsmessung	€/ Zählpunkt und Jahr			
Anschlussebene				
Mittelspannung	679,44			
Niederspannung (einschl. Umspannung)	390,00			
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.				
Standardlastprofil-Zähler	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr
	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Einfachtarifzähler	10,92	14,52	21,72	50,52
Doppeltarifzähler	20,40	26,04	37,32	82,44
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Ablesung wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.				

Gesetzliche Umlagen und Abgaben				
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.		
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32			
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11			
KWK - Umlage	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung		
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,345	gesamter Verbrauch		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.				
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.				
Übergangsbestimmungen gemäß § 36 Abs. 3 KWKG				
Letztverbrauchergruppe B' in 2016	0,345	für die ersten 1.000.000 kWh	sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B'), beträgt die KWK-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto	
Letztverbrauchergruppe B' in 2016	0,160	über 1.000.000 kWh		
Letztverbrauchergruppe C' in 2016	0,345	für die ersten 1.000.000 kWh	sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C'), beträgt die KWK-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto	
Letztverbrauchergruppe C' in 2016	0,120	über 1.000.000 kWh		

Umlage nach § 19 StromNEV	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,370	für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh	Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 17f EnWG	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung	
Letztverbrauchergruppe A'	0,037	für die ersten 1.000.000 kWh	
Letztverbrauchergruppe B'	0,049	über 1.000.000 kWh	Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.
Letztverbrauchergruppe C'	0,024	über 1.000.000 kWh	
Umlage nach § 18 AbLaV	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung	
alle Letztverbraucher	0,011		
Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de).			
Preis für Blindstrom			
Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.			
Umsatzsteuer			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19 %).			